

Satzung Modellflugverein Lennestadt e.V.



§1

- 1.) Der Verein führt den Namen „Modellflugverein Lennestadt“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung und hat seinen Sitz in Lennestadt.
- 2.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

- 1.) Der Verein bezweckt die Erstellung und den Betrieb von Modellflugzeugen aller Art, einschließlich deren Erprobung und Teilnahme an Wettbewerben.
- 2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3

- 1.) Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
- 2.) Außerordentliche Mitglieder sind solche, auf die die Bestimmungen für ordentliche Mitglieder nicht angewendet werden können, die jedoch die Vereinsarbeit im Rahmen ihrer Möglichkeiten fördern und unterstützen.
- 3.) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und Personengemeinschaften werden.
- 4.) Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet, vorbehaltlich der Bestätigung durch eine Mitgliederversammlung.

4§

- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder durch Ausschluss.
- 2.) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss des Kalenderjahres möglich. Er muss dem Vorstand bis spätestens zum 1. September des laufenden Kalenderjahres schriftlich erklärt werden.

- 3.) Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grunde ausschließen. Der Ausschluss erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, während einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Bescheides schriftlich die Entscheidung der Mitgliederversammlung über seinen Ausschluss zu fordern, wobei er selbst an der Mitgliederversammlung teilnehmen kann.

§5

- 1.) Die ordentlichen Mitglieder zahlen einen Beitrag, über dessen Höhe und Fälligkeit die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt.
- 2.) Ob und in welcher Höhe außerordentliche Mitglieder einen Beitrag zu zahlen haben, entscheidet von Fall zu Fall der Vorstand des Vereins.
- 3.) Der dem Verein verbleibende Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus an den Kassierer durch vereinbartes Einzugsverfahren zu entrichten. Gerät ein Mitglied mehr als 3 Monate in Zahlungsverzug, so hat dies automatisch den Ausschluss aus dem Verein zur Folge. Ein Recht auf Einberufung einer Mitgliederversammlung gemäß §4.3 besteht nicht. Die Beitragspflicht besteht bis zum Tage des Ausschlusses. Der an den Deutschen Modellflieger-Verband e.V. abzuführende Beitrag ist in einem Betrag zum 1.1. des Geschäftsjahres zu entrichten.

§6

- 1.) Organe des Vereins sind der Vorstand und Mitgliederversammlung.

§7

- 1.) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer. Je zwei Vorstandsmitglieder, worunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss, vertreten den Verein.
- 2.) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wählbarkeit setzt die Vollendung des 18. Lebensjahres voraus.
- 3.) Die Amtszeit des 1. Vorsitzenden und des Schriftführers endet zeitversetzt um 1 Jahr zu der Amtszeit des 2. Vorsitzenden und des Kassierers. Wiederwahl ist generell möglich.
- 4.) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich
- 5.) Sollte ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus dem Vorstand ausscheiden, so wird an dessen Stelle von der Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Die Amtszeit des Neugewählten endet zum gleichen Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit des Ausgeschiedenen geendet hätte, wenn keine vorzeitige Beendigung eingetreten wäre.

§8

- 1.) Dem Vorstand steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Vereins zu, sofern diese nicht gem. §10 der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 2.) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, schriftlich niedergelegt und von dem ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

§9

- 1.) Der Kassierer hat die Kasse ordentlich zu verwalten und alljährlich der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen.
- 2.) Die Jahresrechnung ist jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfern zu prüfen. Hierzu dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes berufen werden. Wiederwahl ist nur einmal möglich.

§10

- 1.) In den ersten 3 Monaten jeden Jahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie beschließt über die Beiträge, die Genehmigung der Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, den Arbeitsplan, Satzungsänderungen sowie vorliegende Anträge.
- 2.) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 2 Wochen vorher dem 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge können berücksichtigt werden, wenn der Vorstand dem zustimmt. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und mindestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin.
- 3.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in dringenden Angelegenheiten nach Abstimmung innerhalb des Vorstandes jederzeit einberufen werden. Sie ist ebenfalls einzuberufen, wenn die Hälfte der ordentlichen Mitglieder dies verlangt.
- 4.) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche und Bekanntgabe der Tagesordnung

§11

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist bei fristgerechter Einladung in jedem Falle ohne Berücksichtigung auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.
- 2.) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bis auf den Beschluss über die Auflösung des Vereins, für den eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit erforderlich ist.
- 3.) Die Vorstandswahlen erfolgen bei einem Vorschlag durch Handzeichen, bei mehreren Vorschlägen durch Stimmzettel. Es ist stets geheim abzustimmen, wenn ein Mitglied der Mitgliederversammlung den Antrag auf geheime Abstimmung stellt.

§12

- 1.) Für besondere Zwecke, z.B. die Durchführung von Wettbewerben, Freundschaftstreffen, Vereinsfesten, Bauvorhaben u.a. können besondere Ausschüsse und Obmänner vom Vorstand eingesetzt werden.
- 2.) Die ordentliche Mitgliederversammlung kann beschließen, dass bei mangelnder finanzieller Deckung von Vereinsmaßnahmen (Bauvorhaben, Anschaffung von Geräten) der Fehlbetrag anteilmäßig auf alle Mitglieder umgelegt wird. Gerät ein Mitglied mit der Zahlung von Umlagen mehr als 3 Monate in Verzug, hat dies den automatischen Ausschluss aus dem Verein zur Folge. Ein Recht auf Einberufung einer Mitgliederversammlung gem. 4.3 besteht nicht.
- 3.) Ordentliche und Außerordentliche Mitglieder sind an die Flugplatzordnung gebunden.

§13

- 1.) Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§14

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zwecke vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2.) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vereinsvermögen ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §17 und 17 des Steueranpassungsgesetzes verwendet werden. In erster Linie ist das Vermögen durch den Jugendpfleger des Kreises Olpe zur Förderung der sportlichen Jugendpflege zu verwenden. Falls durch anderweitige Verwendung eine bessere Zweckbestimmung erreicht werden kann, darf mit Zustimmung des Finanzamtes eine zweckmäßigere Verwendung beschlossen werden.
- 3.) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Siegen eingetragen